
TOP 8:

Viertes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Drucksache: 668/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 15. Dezember 2015 wurde in § 5 Absatz 2 für das Jahr 2016 der für den öffentlichen Personennahverkehr aus dem Steueraufkommen des Bundes vorgesehene Betrag auf 8 Milliarden Euro festgelegt. Ab 2017 bis 2031 steigt dieser Betrag um jährlich 1,8 vom Hundert. Die Verteilung der 8 Milliarden Euro auf alle Länder erfolgt nach den Festlegungen des Kieler Schlüssels, jedoch in Form einer schrittweisen Umstellung, so dass der neue Schlüssel erst im Jahr 2030 voll wirkt. Zur Kompensation der Länder, die durch den Kieler Schlüssel Nachteile gegenüber dem alten Verteilungsschlüssel haben, wird 2016 ein Betrag von 200 Millionen Euro mit einem gesonderten Verteilungsschlüssel auf die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen verteilt. Diese Beträge werden mit gleicher Systematik mit 1,8 vom Hundert über den Gesamtzeitraum dynamisiert. Die länderspezifischen Anteile werden in einer Anlage 1 (Verteilung 8 Milliarden Euro) sowie Anlage 2 (Verteilung der 200 Millionen Euro) zum Regionalisierungsgesetz dargestellt.

Folgende Kernpunkte regeln die finanzielle Unterstützung der Länder im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (insbesondere zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs) bis 2031:

- Erhöhung des Betrages von 2016 auf 8,2 Milliarden Euro,
- Verteilung von 8 Milliarden Euro auf alle Länder nach Kieler Schlüssel und der zusätzlichen 200 Millionen auf Minderbedarfsländer nach gesondertem Verteilungsschlüssel,
- 2017 bis 2031 jährlicher Mittelanstieg um 1,8 Prozent,
- Die länderspezifischen Anteile werden in einer Anlage zum Regionalisierungsgesetz dargestellt.
- Änderung §§ 5 und 6 sowie Einfügung Anlagen 1 und 2 und Neufassung bisherige Anlage als Anlage 3 Regionalisierungsgesetz.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 10. November 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 106a Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.